



Senat 1

Selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aus eigener Wahrnehmung ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, haben weder die Mediengruppe „Österreich“ GmbH als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“, noch die Media Digital GmbH als Medieninhaberin von „www.oe24.at“ Gebrauch gemacht.

Bisher haben sich weder die Mediengruppe „Österreich“ GmbH als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“, noch die Media Digital GmbH als Medieninhaberin von „www.oe24.at“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 des Österreichischen Presserats hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Prof. Paul Vécsei, Dr. Ilse Brandner-Radinger, Mag. Dietmar Mascher und Dr. Renate Graber im selbständigen Verfahren gegen die Mediengruppe „Österreich“ GmbH, 1010 Wien, Friedrichstraße 10, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ sowie die Media Digital GmbH, 1010 Wien, Friedrichstraße 10, als Medieninhaberin von „www.oe24.at“ wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung der Artikel „Wilde Gerüchte über ‚Esti‘-Porno“, erschienen am 22.11.2012 auf Seite 5 der Tageszeitung „Österreich“ sowie „Spielte Esti in einem Sexfilm mit?“, erschienen am 22.11.2012 auf „www.oe24.at“, stellen einen Verstoß gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) sowie 6.1 (Schutz der Intimsphäre) der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) dar.

Gem. § 20 Abs 4 der Verfahrensordnung für die Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates werden die Mediengruppe „Österreich“ GmbH als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“

sowie die Media Digital GmbH als Medieninhaberin von „www.oe24.at“ aufgefordert, diese Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Am 22.11.2012 wurde auf Seite 5 der Tageszeitung „Österreich“ ein Artikel mit dem Titel „Wilde Gerüchte über ‚Esti‘-Porno“ sowie auf „www.oe24.at“ ein Artikel mit dem Titel „Spielte Esti in einem Sexfilm mit?“ veröffentlicht. Inhaltlich sind die beiden Artikel beinahe identisch. Sie beschäftigen sich im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Estibaliz C. mit einem Gerücht, dass sie in einem Pornofilm mitgespielt habe.

In den Artikeln wird berichtet, dass im Gerichtssaal das Gerücht die Runde gemacht habe, Estibaliz C. hätte bei Porno-Filmen mitgewirkt, und dass ein entsprechender Film ins Internet gestellt worden sei. Es wird angemerkt, dass zwischen der Person des Filmes und Estibaliz C. „eine große Ähnlichkeit“ bestehe und beide „wilde Locken, eine operierte Nase und volle Lippen“ hätten. Es wird auf ein beiden Artikeln beigefügtes „Filmfoto“ verwiesen.

Der Anwalt von Estibaliz C. wird mit folgender Aussage zitiert: „Für mich ist das völlig neu und auch vollkommen unvorstellbar, und ich kann dazu keine Erklärung abgeben.“

Hinsichtlich der Quelle dieser Behauptung wird in den Artikeln lediglich darauf verwiesen, dass ein neues Gerücht im Gerichtssaal die Runde gemacht hätte, ohne in irgendeiner Weise auf dessen Herkunft einzugehen.

Stichhaltige Belege, dass Frau Estibaliz C. an einem pornografischen Film mitgewirkt hat, werden nicht erwähnt.

Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, haben die Mediengruppe „Österreich“ GmbH als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ und die Media Digital GmbH als Medieninhaberin von „www.oe24.at“ trotz Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme und Einladung zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem Senat 1 keinen Gebrauch gemacht.

Laut Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse ist die Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren die oberste Verpflichtung von Journalisten. Nachrichten müssen sorgfältig recherchiert und überprüft werden.

Dem ist bei den vorliegenden Artikeln nach Ansicht des Senats nicht Rechnung getragen worden.

In beiden Artikeln wird von „wilde[n] Gerüchte[n]“ gesprochen und die Artikel sind eher vorsichtig formuliert („Spielte ‚Esti‘ in einem Sexfilm mit?“, „Estibaliz soll in einem Porno-Film mitgewirkt haben“ etc). Selbst wenn bei dem Autor/der Autorin/den Autoren ernstzunehmende Zweifel vorhanden gewesen zu sein scheinen, dass es sich bei der Person des Films tatsächlich um Estibaliz C. handelte, bleibt in den Artikeln die Möglichkeit offen, dass Estibaliz C. tatsächlich in einem derartigen Film mitgewirkt hat.

Dies ist ein Eingriff in die Intimsphäre im Sinne des Punktes 6.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Bei der Verbreitung von Gerüchten sind die Medien besonders in die Pflicht zu nehmen. Aus ethischer Sicht dürfen dubiose Behauptungen nicht einfach in ein Gerücht gegossen werden und von einem Medium gebracht werden.

Ein öffentliches Interesse an der Information kann der Senat im vorliegenden Fall nicht erkennen.

Die Verstöße in den beiden Artikeln sind somit gem. § 20 Abs 2 lit a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
24.01.2013